

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

zwischen

Auftragnehmer

-  
-  
-

Auftraggeber

Waldrich Coburg GmbH

Hahnweg 116

96450 Coburg

Vertragsinhalt zwischen den oben genannten Parteien

## 1 Allgemeines, Anwendbares Recht

Für Bestellungen und Abschlüsse des Auftraggebers sowie für sonstige Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Auftraggeber gelten im Bereich des Einkaufs durch den Auftraggeber nur die nachstehenden Einkaufsbedingungen.

Abänderungen oder abweichende Verkaufsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur dann, wenn ihrer Geltung vom Auftraggeber schriftlich ausdrücklich zugestimmt wurde.

Die Annahme von Lieferungen bzw. Leistungen oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu den Verkaufsbedingungen des Auftragnehmers.

Mündliche Vereinbarungen binden den Auftraggeber nur, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer.

Ergänzend zu den nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch für Rechtsbeziehungen mit ausländischen Auftragnehmern. Die Anwendung des CISG ist ausgeschlossen.

## 2 Bestellung, Auftragsbestätigung

2.1 Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können auch durch Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen.

2.2 Der Auftraggeber kann die Bestellung innerhalb von zwei Wochen widerrufen, selbst wenn der Auftragnehmer diese bereits angenommen hat.

2.3 Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist der Auftraggeber nur gebunden, wenn er der Abweichung schriftlich zugestimmt hat.

2.4 Der Auftragnehmer liefert einen kompletten Vertragsgegenstand, der alle Teile enthält, die zum einwandfreien Betrieb unter Einhaltung der garantierten Angaben notwendig sind, auch wenn dazu erforderliche Einzelteile nicht aufgeführt sind.

### 3 Lieferzeit

- 3.1 Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der vom Auftraggeber angegebenen Empfangsstelle, bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme an.
- 3.2 Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu benachrichtigen. Auf von ihm nicht zu vertretende Ursachen einer Verzögerung kann sich der Auftragnehmer nur dann berufen, wenn er der Anzeigepflicht nachgekommen ist.
- 3.3 Werden die vereinbarten Termine nicht fristgemäß eingehalten, ist der Auftraggeber, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche, berechtigt, alle durch verspätete Lieferungen oder Leistungen entstehenden Mehrkosten und Schäden zu verlangen. Nach seiner Wahl kann der Auftraggeber nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, sich von dritter Seite Ersatz beschaffen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- 3.4 Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
- 3.5 Die vorstehenden Rechte stehen dem Auftraggeber auch dann zu, wenn Lieferzeit/-termine vom Auftragnehmer als "unverbindlich" o. ä. bezeichnet wurden.
- 3.6 Im Fall einer längerfristigen Nichterfüllung, der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, der Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse oder der Einleitung eines vergleichbaren Verfahrens über einen der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag bezüglich des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten.

### 4 Vertragsstrafe

- 4.1 Werden die vereinbarten Termine aus einem vom Auftragnehmer zu vertretenden Grund nicht eingehalten, leistet der Auftragnehmer für jede angefangene Woche Verzögerung eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Kaufpreises, höchstens insgesamt jedoch 5 %.
- 4.2 Dem Auftraggeber ist es unbenommen einen etwaigen höheren Schadensersatz geltend zu machen, der Auftragnehmer hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass der tatsächliche Schaden unter der Vertragsstrafe liegt.
- 4.3 Für den Fall, dass die vom Auftragnehmer verschuldete Lieferverzögerung mehr als 10 Wochen betragen sollte, werden die bis dahin vom Auftraggeber geleisteten Zahlungen durch den Auftragnehmer mit 1 % über dem dann gültigen Basiszinssatz, mindestens mit 5 % verzinst.

### 5 Embargoliste / Intrastat

- 5.1 Der Auftragnehmer gibt auf Anforderung des Auftraggebers an, ob die zu liefernden Waren in der jeweils aktuellen Ausfuhrliste Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung zum jeweiligen Zeitpunkt enthalten sind. Das Gleiche gilt für Ursprungsland, Präferenzkennzeichnung und Gefahrgutangaben.
- 5.3 Der Auftragnehmer gibt auf der Rechnung seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer für Intrastat-Zwecke an.
- 5.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung, bezogen auf den einzelnen Vertragsgegenstand die Zolltarifnummer bekannt zu geben sowie Lieferantenerklärungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 abzugeben.

## 6 CE-Zeichen / Sicherheitsbestimmungen

Der Auftragnehmer hat die am Verwendungsort der Lieferung geltenden Vorschriften, insbesondere über Unfallverhütung, Umweltschutz, Maschinensicherheit etc. einzuhalten. Außerdem gibt der Auftragnehmer an, ob für die von ihm zu liefernden Waren eine Einbau- oder Konformitätserklärung gemäß den EU-Richtlinien (v.a. Maschinenrichtlinie) nötig ist und legt diese erforderlichenfalls bei der Anlieferung vor. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer grundsätzlich Lagerungs-, Montage-, Wartungs- und Bedienungsanleitungen kostenlos - auch zur Verwendung beim Endkunden - mitzuliefern.

## 7 Gefahrübergang und Versand

- 7.1 Gefahrübergang erfolgt mit Eingang bei der vom Auftraggeber genau bezeichneten Empfangsstelle. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage oder bei Leistungen erfolgt der Gefahrübergang in jedem Fall jedoch erst mit der körperlichen Abnahme.
- 7.2 Die Versandkosten gehen grundsätzlich zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Auftragnehmers ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit der Auftraggeber keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten für eine zur Einhaltung des Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Auftragnehmer zu tragen.
- 7.3 Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferschein mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellkennzeichen (Bestellnummer und Bestellposition) beizufügen. Unterschiedliche Artikel sind getrennt zu verpacken und zu kennzeichnen. Der Versand ist mit den identischen Angaben sofort anzuzeigen.
- 7.4 Lieferungen aus dem grenzüberschreitenden Warenverkehr sind dem Auftraggeber unverzollt zuzustellen. Diese Lieferungen sind dem Auftraggeber zum Zwecke einer ordnungsgemäßen Zollbehandlung rechtzeitig zu avisieren. Insbesondere sind alle relevanten Transportdaten rechtzeitig vor Eintreffen der Ware mitzuteilen und die zur Zollabfertigung notwendigen Unterlagen, wie EORI-Nummer, Frachtbrief, Handelsrechnung, Packliste, Original-Konnossement etc. rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- 7.5 Sollen Waren direkt ab Auftragnehmer zu Kunden des Auftraggebers geliefert werden, muss dies immer vor Absendung dem Auftraggeber avisiert werden. Spätestens eine Woche vor dem Versandtag sind alle relevanten Transportdaten, wie Transportart, Verpackungsart, Markierung, Kollianzahl, Brutto- und Nettogewicht sowie der Sendung mitgegebene Zollrechnungen, Packlisten etc. per E-Mail zu übermitteln.
- 7.6 Es gilt die Verpackungsverordnung.

## 8 Rechnungen

In Rechnungen sind die o. g. Bestellkennzeichen anzugeben. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar. Rechnungen sind per E-Mail zuzusenden. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.

## 9 Zahlungen

- 9.1 Zahlungen erfolgen, vorbehaltlich einer Prüfung der Rechnung, innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder nach 30 Tagen netto, falls nicht anders vereinbart.
- 9.2 Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung termingerecht, vollständig und mangelfrei erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist.
- 9.3 Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Auftraggeber aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe auf Grund von Mängeln zurückhält.

- 9.4 Forderungen (auch nicht fällige und zukünftige) des Auftraggebers und von Waldrich Coburg Konzernpartnern dürfen jederzeit mit Gegenforderungen aufgerechnet werden. Waldrich Coburg Konzernpartner sind Firmen, bei denen mindestens eine Beteiligung des Auftraggebers von 50 % vorliegt. Der genaue Stand der Beteiligung wird auf Anfrage mitgeteilt.

## 10 Gewährleistung, Haftung

- 10.1 Da der Vertragsgegenstand Teil einer Gesamtanlage und als solches Investitionsgut des Endkunden ist, sind sich die Parteien einig, dass die Gewährleistungsfrist 36 Monate beträgt, soweit nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist geregelt ist und mit der Abnahme beginnt.
- 10.2 Die Lieferungen werden entsprechend den beim Auftraggeber geltenden Gepflogenheiten auf Mängel untersucht. Eine Wareneingangskontrolle findet durch den Auftraggeber nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbaren Abweichungen in Identität und Menge statt. Derartige Mängel wird der Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist rügen. Im Weiteren rügt der Auftraggeber Mängel, sobald sie nach dem Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Auftragnehmer verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 10.3 Wenn Mängel vor oder bei Gefahrübergang festgestellt werden oder während der Gewährleistungsfrist auftreten, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten nach Wahl des Auftraggebers entweder die Mängel zu beseitigen oder mangelfrei neu frei Verwendungsstelle zu liefern oder zu leisten. Ein- und Ausbaurkosten im Rahmen einer Mängelbeseitigung bzw. einer Neulieferung oder -leistung sowie die Kosten der Mangelfeststellung selbst hat der Auftragnehmer zu tragen. Dies gilt auch für Lieferungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt hat.
- 10.4 Führt der Auftragnehmer die Mängelbeseitigung bzw. die Neulieferung oder -leistung nicht innerhalb einer vom Auftraggeber zu setzenden angemessenen Frist aus, ist der Auftraggeber berechtigt,
- 10.4.1 vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten oder
- 10.4.2 Minderung des Preises zu verlangen oder
- 10.4.3 auf Kosten des Auftragnehmers Nachbesserung oder Neulieferung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen
- 10.4.4 und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- Entsprechendes gilt, wenn sich der Auftragnehmer außerstande erklärt, die Mängelbeseitigung, Neulieferung oder -leistung innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen.
- 10.5 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die Lieferung von Ersatzstücken und durchgeführte Nachbesserungsarbeiten.
- 10.6 Werden wiederholt mangelhafte Waren geliefert bzw. Leistungen wiederholt mangelhaft erbracht, so ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag, bei Sukzessivlieferungsverträgen zur sofortigen Kündigung berechtigt. Wird in Folge mangelhafter Lieferung eine das übliche Maß der Eingangskontrolle übersteigende Gesamtkontrolle nötig, so trägt der Auftragnehmer hierfür die Kosten.
- 10.7 Die vorbezeichneten Ansprüche verjähren nach einem Jahr ab Anzeige des Mangels, frühestens jedoch mit Ablauf der unter 10.1 angeführten Frist. Die Verjährung der Ansprüche des Auftraggebers ist gehemmt, solange der Auftragnehmer nach rechtzeitiger Mängelanzeige die Ansprüche des Auftraggebers nicht endgültig zurückgewiesen hat.
- 10.8 Sofern sich der Auftragnehmer bei der Leistungserbringung Dritter bedient, haftet er für diese wie für Erfüllungsgehilfen.

- 10.9 Der Auftragnehmer gewährleistet die Freiheit von Rechten Dritter und stellt den Auftraggeber bei einer von ihm zu vertretenden Verletzung von jeglicher Haftung frei.
- 10.10 Bei Inanspruchnahme durch den Endkunden oder Dritter wegen der Leistung oder der Durchführung durch den Auftragnehmer stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber insoweit von der Haftung frei, wenn und soweit der Auftragnehmer die Ursache der Inanspruchnahme zu vertreten hat.
- 10.11 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## 11 Ersatzteilverfügbarkeit

- 11.1 Der Auftragnehmer garantiert eine Verfügbarkeit von 20 Jahren für mechanische, 10 Jahre für elektrische und 5 Jahre für elektronische Teile seines Liefergegenstandes, wobei vergleichbare und/oder kompatible Lösungen möglich sind. Etwaige hierfür erforderliche Umbaukosten sind vom Auftragnehmer zu tragen.
- 11.2 Für die Preiserhöhungen werden ausschließlich die vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preissteigerungsraten akzeptiert.

## 12 Weitergabe von Aufträgen an Dritte

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

## 13 Materialbeistellungen

- 13.1 Materialbeistellungen bleiben Eigentum des Auftraggebers und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge des Auftraggebers zulässig. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr.
- 13.2 Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht dem Lieferanten an den Beistellungen nicht zu.
- 13.3 Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt für den Auftraggeber. Dieser wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich Auftraggeber und Auftragnehmer darüber einig, dass der Auftraggeber in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache wird. Der Auftragnehmer verwahrt die neue Sache unentgeltlich für den Auftraggeber mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auf eigene Gefahr.

## 14 Werkzeuge, Formen, Muster, Geheimhaltung usw.

- 14.1 Vom Auftraggeber überlassene oder vom Auftragnehmer auf Rechnung des Auftraggebers zur Erledigung des Auftrags angefertigte Werkzeuge, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen, Lehren und Software ebenso wie danach hergestellte Gegenstände, bleiben Eigentum des Auftraggebers und dürfen ohne schriftliche Einwilligung des Auftraggebers weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern und erkennbar als Eigentum des Auftraggebers zu kennzeichnen. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der Auftraggeber ihre Herausgabe verlangen, wenn der Auftragnehmer diese Pflichten verletzt.
- 14.2 Vom Auftraggeber erlangte Informationen wird der Auftragnehmer, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind, Dritten nicht zugänglich machen.

## 15 Forderungsabtretung

Forderungsabtretung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

## 16 Ergänzende Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages oder der Bedingungen im übrigen nicht berührt. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis gleichkommende Regelung zu ersetzen, soweit dies gesetzlich möglich ist.

## 17 Ausführung von Arbeiten/Versicherungsschutz

17.1 Bei Erfüllung von Vertragsarbeiten im Werksgelände oder bei Dritten sind die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten und die für das Betreten und Verlassen der Fabrikanlagen bestehenden Vorschriften einzuhalten. Die Haftung für Unfälle des Personals des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit durch den Auftraggeber nachgewiesen wird.

17.2 Der Auftragnehmer hat für die auszuführenden Arbeiten ausreichenden Versicherungsschutz einzudecken.

## 18 Urheberrechte

Soweit die Leistung mit Urheberrechten belegt ist, überträgt der Auftragnehmer unentgeltlich dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches, räumlich weltweit und zeitlich für die rechtliche Dauer der Urheberrechte gültige, übertragbare Lizenz hieran. Diese Lizenz beinhaltet das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Veränderung, Anpassung, Übertragung und Kommerzialisierung in jeglicher Form.

## 19 Erfüllungsort, Gerichtsstand

19.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die vom Auftraggeber bezeichnete Empfangsstelle, für Zahlungen der Sitz des Auftraggebers.

19.2 Gerichtsstand ist Coburg.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Vertragspartner

\_\_\_\_\_  
Waldrich Coburg GmbH